

Entscheidungsbesprechung

Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB bei Störung des Grundstückseigentums durch unterirdische Stromleitungen

Ein Eigentümer, der die Inanspruchnahme seines Grundstücks durch einen Nachbarn (hier: durch unterirdisch verlegte Leitungen) jahrzehntelang gestattet hat, verliert hierdurch nicht das Recht, die Gestattung zu widerrufen und anschließend seine Ansprüche aus § 1004 BGB geltend zu machen.

(Amtlicher Leitsatz)

BGB §§ 242, 1004

BGH, Urt. v. 16.5.2014 – V ZR 181/13 (LG Frankenthal, AG Bad Dürkheim)¹

Die Entscheidung behandelt eine Grundkonstellation des negatorischen Beseitigungsanspruches aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB und zwar die Beeinträchtigung fremden Grundeigentums durch von Grundstücksnachbarn veranlasste Störungen. Konkret geht es um die Verjährung des Anspruches aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB und deren Wirkungen sowie die Voraussetzungen einer Verwirkung. Allerdings liefert das Urteil über diese Einzelaspekte hinaus einen anschaulichen Beleg für die rechtlichen Auswirkungen der unterschiedlichen dogmatischen Positionen in dem Grundsatzstreit um das richtige Verständnis der negatorischen Beseitigungshaftung, wie er seit Erscheinen der Bonner Dissertation Eduard Pickers aus dem Jahre 1972² andauert. Es ist gerade deshalb für Studierende besonders lehrreich.

I. Einleitung

In dem vorliegend vom BGH entschiedenen Streitfall geht es um benachbarte Grundstücke. Das klägerische Grundstück ist unbebaut, während auf den Grundstücken der beklagten Nachbarn Wochenendhäuser stehen. Die Klägerin, die ihr Grundstück erst im Jahre 2011 erworben hat, verlangt von den Nachbareigentümern die Beseitigung von Stromleitungen. Diese waren im Jahre 1979 von einem Zählerkasten auf einem Wirtschaftsweg aus unter Durchquerung des klägerischen Grundstückes zu den Grundstücken der Beklagten verlegt worden. Dies geschah seinerzeit in Eigenregie durch die Beklagten, aber mit Zustimmung des damaligen Eigentümers des klägerischen Grundstückes. Eine dingliche Absicherung der Gestattung durch eine Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB oder eine beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit nach

§ 1090 BGB war nicht erfolgt. Dabei liegt der Fall offenbar so, dass ein Anschluss der Grundstücke der Beklagten an das Stromnetz auch ohne Inanspruchnahme fremder Grundstücke möglich wäre und dies, ohne unverhältnismäßige Kosten zu verursachen.

Auch wenn sich der BGH in casu nicht mehr mit den Voraussetzungen der Eigentumsbeeinträchtigung gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB befasst, sondern allein mit den Wirkungen der Verjährung des Beseitigungsanspruches sowie den Voraussetzungen einer Verwirkung, so bietet der zugrunde liegende Sachverhalt doch Anlass, den Grundsatzstreit um Natur und Reichweite der negatorischen Haftung anschaulich zu machen. Denn wenn man den Fall nicht auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung, sondern nach der von *Picker* begründeten sog. Theorie von der Rechtsusurpation löst, dann ist vorliegend möglicherweise schon eine Eigentumsbeeinträchtigung durch die Beklagten zu verneinen und besteht ihnen gegenüber ggf. gar kein Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB. Davon abgesehen unterfällt ein solcher Anspruch nach Auffassung von *Picker* bei Störung von Grundstückseigentum, anders als vorliegend vom BGH angenommen, § 902 Abs. 1 S. 1 BGB, ist also unverjährbar.³

II. Weites Verständnis des negatorischen Beseitigungsanspruches durch die Rspr. im Sinne einer Kausalhaftung

1. Großzügige Bejahung einer abwehrfähigen Eigentumsbeeinträchtigung

Die Rechtsprechung bejaht traditionell die Voraussetzungen des § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB großzügig im Sinne einer verschuldensunabhängigen Kausalhaftung schon dann, wenn das Verhalten einer Person oder der Zustand ihrer Sache zu einer Beeinträchtigung fremden Eigentums geführt hat.⁴ Eine Eigentumsbeeinträchtigung wird damit in jedem dem Inhalt des Eigentums widersprechenden Zustand gesehen.⁵ Waren beispielsweise von einer Halde Gesteinsmassen auf das Nachbargrundstück gerutscht, so hielt schon das Reichsgericht die Eigentümer der Halde für verpflichtet, den Schutt vom Nachbargrundstück zu entfernen und den früheren Zustand des Grundstückes wieder herzustellen.⁶ § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB gewährt nach diesem Verständnis einen mehr oder weniger weitreichenden Folgenbeseitigungsanspruch.

2. Problem der Abgrenzung zur verschuldensabhängigen Deliktshaftung

Die niedrigen Anforderungen der Rechtsprechung an die zu beseitigende Eigentumsbeeinträchtigung i.S.v. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB verursacht allerdings einen Grundkonflikt mit dem Grundsatz, dass sich nach dem BGB nur derjenige schadensersatzpflichtig macht, der schuldhaft gehandelt hat. Die Recht-

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=dd50731f6b4aeb03d0d32f24d04f7d4a&nr=68175&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf> (10.7.2014).

² *Picker*, Der negatorische Beseitigungsanspruch, 1972; näher dazu auch jüngst *Katzenstein*, VersR 2013, 815 mit umfangr. Nachw.

³ Näher *Picker*, JuS 1974, 357; *Katzenstein*, VersR 2013, 815 (821 f.).

⁴ Nachw. bei *Picker* (Fn. 2), S. 19 ff.; *Baldus*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 1004 Rn. 57 ff.

⁵ So die ständige Rspr., siehe nur BGH NJW 2005, 1366 (1367) m.w.N.

⁶ RGZ 51, 408 (411).

sprechung hat auf der Grundlage ihres weiten Verständnisses des § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB mithin das Problem, den negativen Beseitigungsanspruch insbesondere von der deliktsrechtlichen Schadensersatzhaftung abzugrenzen. Dabei ist zwar auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass nicht sämtliche Folgen einer Eigentumsstörung nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB verschuldensunabhängig beseitigt werden müssen. Der Störer soll nur die fortdauernde Eigentumsbeeinträchtigung beseitigen müssen, wozu jedenfalls die Störungsquelle rechnen sowie die Beseitigung solcher Eigentumsbeeinträchtigungen, die zwangsläufig durch die Beseitigung der primären Störung entstünden. Weitere Störungsfolgen sollen dagegen nicht nach § 1004 BGB zu beseitigen sein.⁷ Danach ist beispielsweise bei vom Nachbargrundstück auf einen Tennisplatz herüberwachsenden Pappelwurzeln die Beseitigung der störenden Baumwurzeln geschuldet sowie die anschließende Wiederherstellung der Tennisplätze, deren Beschädigung zwangsläufig durch das Beseitigen des Wurzelwerks eintritt.⁸ Eine zuverlässige trennscharfe Abgrenzung der nicht zu beseitigenden weiteren Folgen ist der Rechtsprechung aber niemals gelungen.⁹

III. Pickers engere Theorie von der Rechtsusurpation

1. Abwehrfähige Eigentumsbeeinträchtigung nur bei Rechtsusurpation

Im Gegensatz zur Rechtsprechung sieht Picker in § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB keinen „kleinen“ Schadensersatzanspruch, sondern parallel zu § 985 BGB einen auf die Verwirklichung des Eigentums gerichteten dinglichen Anspruch. Danach ist § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB anders als ein Schadensersatzanspruch nicht auf Haftung wegen eines in der Vergangenheit liegenden verpflichtenden Verhaltens gerichtet, sondern auf Beseitigung einer gegenwärtigen Beeinträchtigung des dinglichen Rechts¹⁰ im Sinne einer „tatsächliche[n] Inanspruchnahme des Eigentums durch einen Dritten¹¹“. Eine solche ergibt sich nicht bereits aus einer in der Vergangenheit liegenden physischen Beeinträchtigung der Sache, sondern erfordert eine „Rechtsusurpation“, d.h. eine aktuelle Inanspruchnahme der Eigentümerposition durch einen Dritten. Es muss „das Eigentum von einer fremden Rechtssphäre überlagert“ werden, ein „Stück Eigentum“ durch einen Dritten ausgeübt werden, „das, was dem Gestörten fehlt, der Störer inneha[ben]“.¹²

2. Anspruch allein auf Rückzug in den eigenen Rechtskreis

Parallel dazu, dass die Theorie von der Rechtsusurpation die Voraussetzungen einer Eigentumsbeeinträchtigung deutlich restriktiver fasst als die Rechtsprechung, begrenzt sie auch

den Inhalt des Beseitigungsanspruchs eng. Danach erschöpft sich der Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 darin, dass der Störer „der Ausübung des Eigentums durch den Berechtigten in Zukunft nicht mehr im Wege steht“. Geschuldet wird keine Folgenbeseitigung, sondern „die Aufgabe der rechtsusurpierenden Position“, „die Korrektur des eigenen Rechtskreises“.¹³

In dem Pappel-Beispiel¹⁴ müsste der Eigentümer des mit Pappeln bewachsenen Grundstückes sich also nach der Theorie von der Rechtsusurpation allenfalls¹⁵ an seine Grundstücksgrenze zurückziehen und dafür sorgen, dass von seinem Grundstück keine Wurzeln mehr zum Nachbarn. Die Wurzeln auf dem Nachbargrundstück müsste er ebenfalls entfernen, da diese wesentliche Bestandteile der Pappeln und damit nach § 94 Abs. 1 S. 1 BGB auch des Pappel-Grundstückes geblieben sind.¹⁶ Folglich liegt insoweit eine Rechtsusurpation vor, weil der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Pappeln stehen, für die weiterhin ihm gehörenden hinübereckenden Wurzeln das fremde Nachbargrundstück in Anspruch nimmt.¹⁷ Der Beseitigung der hinüber gewachsenen Wurzeln könnte er sich allerdings entziehen durch das Fällen der Bäume und die Aufgabe des Eigentums an den Wurzeln.¹⁸ Denn dann würde er nicht mehr länger für eigene Sachen (konkret: eigene Baumwurzeln) das fremde Grundstück des Nachbarn in Anspruch nehmen. Der Nachbar könnte diese – nicht mehr dem Eigentümer des Pappel-Grundstückes gehörenden Wurzeln – vielmehr nach § 903 BGB in Ausübung seiner Grundstückseigentümer-Befugnisse selbst beseitigen, ohne in fremdes Eigentum einzugreifen. Dagegen hätte der Eigentümer des Grundstückes mit den Pappeln keinesfalls den Belag der nachbarlichen Tennisplätze zu erneuern. Denn dieser Belag ist nach § 94 Abs. 1 S. 1 BGB wesentlicher Bestandteil des Nachbargrundstückes, so dass es insoweit an einer Rechtsusurpation durch den Eigentümer des Pappel-Grundstückes fehlt.

¹³ Picker (Fn. 2), S. 157.

¹⁴ Siehe vor und mit Fn. 8.

¹⁵ Sofern allerdings die Pappeln überhaupt gar nie von Menschenhand gepflanzt worden wären, sondern natürlich gewachsen wären, könnte der Nachbar nicht einmal dies verlangen, da es sich dann bei der Wurzeleinwirkung um eine natürliche Eigenschaft seines Grundstückes handeln würde, siehe Picker (Fn. 2), S. 104 f.

¹⁶ Vgl. zu den Eigentumsverhältnissen in solchen Fällen hinüberwachsender Baumwurzeln J.F. Baur, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2002, § 910 Rn. 2 m.w.N.

¹⁷ Zum Verhältnis zum Selbsthilferecht aus § 910 BGB siehe Picker (Fn. 2), S. 168 ff.; ders., JuS 1974, 357 (359 ff.), für Konkurrenz zwischen Selbsthilferecht und Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB auch der BGH, siehe nur BGHZ 60, 235.

¹⁸ Zum Wegfall der störenden Beeinträchtigung durch Dereliktion Picker (Fn. 2), S. 113 ff.; abl. etwa Baldus (Fn. 4), § 1004 Rn. 81 ff. m.w.N.

⁷ Siehe nur BGH NJW 2005, 1366 (1367 f.) m.w.N.

⁸ BGHZ 135, 235, zit. nach juris Rn. 10.

⁹ Dies belegt anschaulich die Fallgruppe der Bodenkontamination, lesenswert dazu etwa die in Fn. 7 zitierte Entscheidung.

¹⁰ Picker, JuS 1974, 357 (359).

¹¹ Picker (Fn. 2), S. 50.

¹² Picker (Fn. 2), S. 50 f.

3. Theorie von der Rechtsusurpation dogmatisch überzeugender

Pickers Theorie von der Rechtsusurpation vermeidet nicht nur Abgrenzungsprobleme zur deliktsrechtlichen Schadensersatzhaftung, sondern vermag die Ratio der verschuldensunabhängigen Haftung aus § 1004 BGB als auf Eigentumsverwirklichung gerichteten dinglichen Anspruch parallel zur vindikation aus § 985 BGB schlüssig zu erklären. Hält man das deliktsrechtliche Verschuldenserfordernis nicht grundsätzlich für korrekturbedürftig, so kann man ihr auch nicht vorwerfen, dass sie zu unbilligen Ergebnissen führe.¹⁹ Sie findet deshalb zu Recht zunehmend Anhänger in der Literatur und billigen den Eingang in die Kommentarliteratur.²⁰

IV. Voraussetzungen der Eigentumsbeeinträchtigung im Streitfall

Folgt man *Pickers* Auffassung, so ist auch in dem der vorliegenden Entscheidung zugrunde liegenden Streitfall zweifelhaft, ob überhaupt eine nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB abwehrfähige Eigentumsbeeinträchtigung vorliegt. Die Entscheidung setzt sich auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung mit der Frage der Rechtsusurpation nicht auseinander. Eine Anmaßung fremden Eigentums im Sinne einer Rechtsusurpation ergibt sich nicht bereits aus dem Umstand, dass die Beklagten bzw. deren Rechtsvorgänger die Stromkabel in der Vergangenheit verlegt haben. Sie würde vielmehr voraussetzen, dass deren Lage im Grundstück der Klägerin aktuell eine Anmaßung von Eigentümerbefugnissen darstellt, die nach § 903 BGB rechtlich allein der Klägerin zugewiesen sind.²¹ Das ist aber dann nicht der Fall, wenn die Stromleitungen nach § 94 Abs. 1 S. 1 BGB Eigentum der Klägerin wurden, was sich dem Urteil jedoch nicht zweifelsfrei entnehmen lässt.²² Dann steht es der Klägerin im Rahmen ihrer Eigentümerbefugnisse nach § 903 S. 1 BGB ohnehin grundsätzlich²³ frei, die Leitungen zu beseitigen. Eine Überlagerung der Eigentümerbefugnisse der Klägerin durch die Rechtssphäre der Beklagten ist dann nicht gegeben, mithin eine Beeinträchtigung nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB zu verneinen. Stünden die Stromleitungen hingegen als sog. Scheinbestandteile im Sinne von § 95 Abs. 1 S. 1 BGB im Eigentum der Beklagten,

¹⁹ Siehe aber etwa *Baldus* (Fn. 4), § 1004 Rn. 81, der allein eine Aufrechterhaltung der Störerhaftung trotz Dereliktion für akzeptanzfähig hält.

²⁰ Siehe nur *Gursky*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2012, § 1004 Rn. 3 ff.; im Grundsatz auch *Baldus* (Fn. 4), § 1004 Rn. 6, 81 ff., 93, der aber den Störer anders als *Picker* trotz Aufgabe des Eigentums (Dereliktion) weiter haften lassen möchte; w. Nachw. zum Meinungsstand bei *Katzenstein*, *VersR* 2013, 815 (818 Rn. 29.).

²¹ Kritisch gegenüber der mangelnden Klärung der Eigentumslage an den unerwünschten Gegenständen in BGH NJW 2011, 1068 *Katzenstein*, *VersR* 2013, 815 (816 f.).

²² In BGH, Urt. v. 16.5.2014 – V ZR 181/13, Rn. 5 der Entscheidungsgründe heißt es lediglich, dass es sich nicht um Leitungen des Energieversorgers handle.

²³ Zur mangelnden Bindung an die vom Voreigentümer erteilte schuldrechtliche Gestattung siehe sogleich unter VI.

weil sie nur zu einem vorübergehenden Zweck im Grundstück der Klägerin verlegt worden wären, dann wäre eine Inanspruchnahme des klägerischen Eigentums durch die Beklagten gegeben und wären die Beklagten nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB dazu verpflichtet, sich in ihren Rechtskreis zurückzuziehen. Zu diesem Zweck hätten sie die Leitungen zu entfernen. Alternativ dazu könnten sie das Eigentum an den Leitungen aufgeben mit der Folge, dass der Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB erlöschen würde, weil die Klägerin dann nicht mehr länger durch entgegenstehendes fremdes Eigentum der Beklagten rechtlich gehindert wäre, selbst Hand anzulegen und die Leitungen zu beseitigen.

V. Verjährbarkeit des Beseitigungsanspruches des Grundstückseigentümers?

1. BGH: Keine Unverjährbarkeit, aber dauerhaftes Selbsthilferecht

Was nun die Frage der Verjährung des vorliegend vom BGH bejahten Beseitigungsanspruches aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB anbelangt, so bestätigt der BGH seine bisherige Rechtsprechung.²⁴ Danach unterliegt auch der Anspruch des Grundstückseigentümers aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB der Verjährung und es greift insoweit also die Unverjährbarkeitsanordnung in § 902 Abs. 1 S. 1 BGB nicht ein. Die Verjährung hat nach Auffassung des BGH jedoch nicht die Folge, dass der Eigentümer des gestörten Grundstückes die Beeinträchtigung auch in Zukunft hinzunehmen habe, begründet also keine Duldungspflicht nach § 1004 Abs. 2 BGB gegenüber den Störern, sondern führt lediglich dazu, dass der Anspruch auf Beseitigung nicht mehr durchsetzbar ist. Der Eigentümer bleibt aber nach § 903 S. 1 BGB berechtigt, die Beeinträchtigung seines Eigentums durch Entfernung des störenden Gegenstandes von seinem Grundstück selbst zu beseitigen.

2. Theorie von der Rechtsusurpation: Unverjährbarkeit nach § 902 Abs. 1 S. 1 BGB

Zu dem Ergebnis, dass die Klägerin dauerhaft berechtigt ist, die störenden Stromleitungen selbst zu beseitigen, gelangt man auch auf der Grundlage der Theorie von der Rechtsusurpation, dies allerdings nur, wenn man unterstellt, dass kein Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB gegeben ist, weil die Stromleitungen in das Eigentum der Klägerin gelangt sind.²⁵ Denn dann ist die Klägerin schlicht kraft ihrer Eigentümerbefugnisse aus § 903 S. 1 BGB grundsätzlich befugt, die Stromleitungen zu entfernen. Die mit dem Eigentum als absolutem Recht einhergehenden Befugnisse nach § 903 BGB verjähren als solche schon deshalb nicht, weil es sich dabei nicht um Ansprüche handelt.²⁶

Stehen hingegen die im Grundstück der Klägerin liegenden Stromleitungen im Eigentum der Beklagten und ist deshalb ein Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB gegeben,²⁷ so

²⁴ Grdlgd. BGHZ 60, 235, und ferner BGH, Urt. v. 16.5.2014 – V ZR 181/13, Rn. 8.

²⁵ Dazu näher unter IV.

²⁶ Siehe § 194 Abs. 1 BGB.

²⁷ Näher dazu unter IV.

hat die Klägerin nach der Theorie der Rechtsusurpation grundsätzlich²⁸ gerade kein Selbsthilferecht zur Beseitigung, sondern ist eben auf den Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB verwiesen.²⁹ Allerdings ist, anders als vom BGH angenommen, nach der Theorie von der Rechtsusurpation § 902 Abs. 1 S. 1 BGB anwendbar, der negatorische Beseitigungsanspruch des Grundstückseigentümers also unverjährbar.³⁰ Dies ist auch folgerichtig. Denn setzt § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB hiernach eine fortwährende rechtliche Inanspruchnahme fremden Eigentums voraus und kann auch nur der Rückzug des Störers in den eigenen Rechtskreis verlangt werden, dann geht es gerade nicht um Schadensersatz, der nach § 902 Abs. 1 S. 2 BGB von der Unverjährbarkeit angenommen ist, sondern um eine andauernde rechtswidrige Verkürzung der dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer als solchem zustehenden Befugnisse.³¹

VI. Keine Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die Gestattung der Störung durch den Voreigentümer

Das vom BGH im aktuellen Urteil bejahte und unter der Prämisse eines Eigentumserwerbs der Klägerin an den störenden Stromkabeln im Ergebnis auch nach der Theorie von der Rechtsusurpation gegebene Selbsthilferecht der Klägerin auf deren Entfernung³² würde allerdings entfallen, wenn eine Duldungspflicht aus § 1004 Abs. 2 BGB bestünde.³³ Zu Recht verneint jedoch der BGH mangels dinglicher Absicherung eine Bindung der Klägerin als Einzelrechtsnachfolgerin an die vom Voreigentümer erteilte Gestattung.³⁴ Zutreffend konstatiert der *Senat* weiter, dass kein Miet- oder Pachtvertrag mit den Beklagten vorliegt und deshalb die Klägerin auch nicht nach § 566 BGB (in Verbindung mit § 578 Abs. 1 bzw. §§ 581 Abs. 2, 593b BGB) an schuldrechtliche Verpflichtungen des Voreigentümers gegenüber den Beklagten gebunden sei.³⁵ Schließlich stellt der BGH richtig fest, dass auch im Kaufvertrag zwischen dem ehemaligen Eigentümer und der Klägerin keine Duldungspflicht der Klägerin begründet wurde, was entweder eine Schuldübernahme nach § 415 BGB oder die Vereinbarung einer Duldungspflicht zugunsten den Beklagten als Dritten nach § 328 BGB vorausgesetzt hätte.³⁶ Dabei betont der BGH zutreffend, dass die bloße Kenntnis des Käufers von der Beeinträchtigung der Kaufsache nicht den Schluss

auf eine konkludente Schuldübernahme- oder Schuldbeitrittsvereinbarung zulässt.³⁷

VII. Keine Verwirkung des Selbsthilferechts

Die aktuelle Entscheidung setzt sich schließlich noch mit der Frage auseinander, ob der Eigentümer die vom BGH bejahte Selbsthilfebefugnis nach § 242 BGB verwirkt hat.³⁸ Insoweit überzeugt es, wenn der BGH eine illoyal verspätete Geltendmachung des Selbsthilferechts aufgrund jahrzehntelanger Duldung der Stromkabel durch den Voreigentümer des klägerischen Grundstücks schon deshalb verneint, weil dieser den Beklagten die Verlegung der Stromleitungen erlaubt hatte und sich folglich für ihn die Inanspruchnahme seines Grundstückes als rechtmäßig darstellte.³⁹

Zutreffend weist der BGH in diesem Kontext darauf hin, dass der Eigentümer durch eine solche jahrzehntelange Duldung der Nutzung seines Grundstückes nicht das Recht verliert, die Gestattung zu widerrufen, weil andernfalls ein Grundstückseigentümer, schon um einen Rechtsverlust durch Verwirkung zu vermeiden, nach einer gewissen Zeitspanne gegen den Nachbarn vorgehen müsste, auch wenn im Übrigen kein Anlass zum Widerruf der Gestattung oder zur Kündigung eines Leih- oder Duldungsvertrages bestehe.⁴⁰

Dabei weist der *Senat* schließlich noch darauf hin, dass bei Verträgen über die Verlegung von Leitungen, die darauf angelegt sind, nicht vor dem Wegfall ihres Zwecks entfernt zu werden, eine freie Widerruflichkeit einer Gestattung zwar möglicherweise verneint werden müsse und diese nur ggf. nur nach § 605 Nr. 1 BGB wegen eines nicht vorhergesehenen Eigenbedarfs oder nach § 314 Abs. 1 BGB aus wichtigem Grund gekündigt werden könnte. Dies ändere jedoch nichts daran, dass auch bei diesen Leitungen die Befugnis zur Nutzung des Grundstückes auf einem Vertrag mit dem Eigentümer beruhe und mit dem Ende des Vertragsverhältnisses erlösche.

VIII. Fazit

Sieht man in § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB anders als die Rechtsprechung keine Kausalhaftung für rechtswidrige Störungen, sondern mit *Picker* einen der Verwirklichung des Eigentums dienenden dinglichen Anspruch, so setzt eine Eigentumsbeeinträchtigung i.S.v. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB die andauernde Anmaßung fremder Eigentümerbefugnisse voraus und kann vom Störer ggf. nur der Rückzug in den eigenen Rechtskreis verlangt werden.

In Fällen, in denen sich auf einem Grundstück unerwünschte Gegenstände wie Stromleitungen, Blätter, Wurzeln, Gebäudeteile, Schutt etc. befinden, kommt es danach darauf an, in wessen Eigentum diese stehen.

²⁸ Siehe aber vor und mit Fn. 17.

²⁹ Ausf. gegen ein Selbsthilferecht in solchen Situationen *Katzenstein*, *VersR* 2013, 815 (820 f.).

³⁰ Siehe die Nachw. in Fn. 3.

³¹ Näher zur Unverjährbarkeit des negatorischen Beseitigungsanspruches des Grundstückseigentümers auf der Grundlage der Theorie von der Rechtsusurpation *Picker*, *JuS* 1974, 357; *Katzenstein*, *VersR* 2013, 815.

³² Siehe oben V. 2.

³³ Siehe BGH, Urt. v. 16.5.2014 – V ZR 181/13, Rn. 9.

³⁴ Siehe BGH, Urt. v. 16.5.2014 – V ZR 181/13, Rn. 12, unter Verweis auf BGH *NJW-RR* 2008, 827 Rn. 7.

³⁵ Siehe BGH, Urt. v. 16.5.2014 – V ZR 181/13, Rn. 13.

³⁶ Siehe BGH, Urt. v. 16.5.2014 – V ZR 181/13, Rn. 13.

³⁷ Siehe BGH, Urt. v. 16.5.2014 – V ZR 181/13, Rn. 15 m.w.N.

³⁸ Siehe BGH, Urt. v. 16.5.2014 – V ZR 181/13, Rn. 16 ff.

³⁹ Siehe BGH, Urt. v. 16.5.2014 – V ZR 181/13, Rn. 20 f.

⁴⁰ Siehe BGH, Urt. v. 16.5.2014 – V ZR 181/13, Rn. 21.

Wo diese Gegenstände, so wie möglicherweise im Streitfall,⁴¹ nicht (mehr) dem Eigentümer des Nachbargrundstückes gehören, von dem aus sie auf das gestörte Grundstück gelangten, kann dessen Eigentümer mangels andauernder Beeinträchtigung seines Eigentums durch den Nachbarn i.S.v. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB von diesem keine Beseitigung verlangen. Vielmehr kann und muss sich der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die Gegenstände befinden, in Ausübung seiner als solchen unverjähbaren Eigentümerbefugnisse nach § 903 BGB grundsätzlich selbst helfen, soweit er sich nicht dem Eigentümer des Nachbargrundstückes gegenüber zur Duldung verpflichtet hat, wobei eine nur schuldrechtliche Gestattung den Einzelrechtsnachfolger des Eigentümers des gestörten Grundstückes nicht bindet.

Liegt dagegen eine Rechtsusurpation in Gestalt einer Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes für das Deponieren eigener Sachen vor, so fehlt es entgegen dem BGH grundsätzlich an einem Selbsthilferecht, greift aber § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB zugunsten des Grundstückseigentümers ein, wobei auch hier entgegen der Rechtsprechung nur ein Rückzug des Störers in den eigenen Rechtskreis verlangt werden kann. Anders als vom BGH angenommen, ist dieser, eine dauernde Verkürzung der Eigentümerbefugnisse verhöhrende Anspruch ggf. nach § 902 Abs. 1 S. 1 BGB unverjähbar.

Prof. Dr. Beate Gsell, München

⁴¹ Dazu, dass das Urteil die Eigentumsverhältnisse an den Stromleitungen offen lässt, siehe unter IV.